

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW.2023), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NW. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 10.12.2024 folgende Friedhofssatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Xanten Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Er wird im Bedarfsfall, in der Regel jedoch innerhalb von jeweils zwei Jahren an die gegebene Kostensituation angepasst. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührensschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid oder in der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Xanten

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Grabstätten			
Grabart	Nutzungsdauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	0,05 EUR	1,00 EUR
b) Grabfeld für Kinder / Sternenkinder	20 Jahre	0,05 EUR	1,00 EUR
c) Sargreihengrabstätten	25 Jahre	40,00 EUR	1.000,00 EUR
d) Sargwahlgrabstätten (je Grabstelle)	25 Jahre	40,00 EUR	1.000,00 EUR
e) Sargwahlgrabstätten (Tiefgrab je Grabstelle)	25 Jahre	40,00 EUR	1.000,00 EUR
f) Wiesengrabstätten (Sarg)	25 Jahre	132,00 EUR	3.300,00 EUR
g) Gemeinschaftsgrabstätten (Sarg)	25 Jahre	132,00 EUR	3.300,00 EUR
h) Urnenreihengrabstätten	15 Jahre	33,33 EUR	500,00 EUR
i) anonyme Urnengrabstätten	15 Jahre	54,67 EUR	820,00 EUR
j) Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle; Tiefgrab je Grabstelle)	15 Jahre	39,00 EUR	585,00 EUR
k) Urnennischen /-stelen	15 Jahre	193,33 EUR	2.900,00 EUR
l) Wiesengrabstätten (Urne)	15 Jahre	73,33 EUR	1.100,00 EUR
m) Gemeinschaftsgrabstätten (Urne)	15 Jahre	107,33 EUR	1.610,00 EUR
n) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten (je Stelle)	15 Jahre	126,00 EUR	1.890,00 EUR
o) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten (je Stelle)	15 Jahre	126,00 EUR	1.890,00 EUR
p) Grabstätte zur Ascheverstreung	15 Jahre	81,33 EUR	1.220,00 EUR
q) Baumgrabstätten (je Grabstelle)	15 Jahre	73,33 EUR	1.100,00 EUR
r) Urnenbeisetzung in vorhandenes Sarggrab	25 Jahre	30,80 EUR	770,00 EUR
s) Urnenbeisetzung in vorhandenes Urnengrab	15 Jahre	30,80 EUR	462,00 EUR
2. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten			
Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten wird der unter 1.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Dies gilt zeitanteilig auch für die Verlängerung bzw. den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnennischen in den Fällen des § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich allgemein aus der Friedhofssatzung der Stadt Xanten.			
II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen			
1. für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlraum, je Tag)			85,00 EUR
2. für die Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle			280,00 EUR
3. für die Benutzung des Obduktionsraums			126,00 EUR
4. Vorhaltegebühr Infrastruktur (je Beisetzung, verbindlich)			200,00 EUR

III. Bestattungsgebühren	
Die Bestattungsgebühren enthalten folgende Leistungen: Ausheben/Öffnen der Grabstätte, Einsenken des Sargs, Schließen der Grabstätte, Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte und deren Ablage sowie – soweit es sich um eine pflegefreie Grabstelle handelt – die Wegnahme der verwelkten Kränze und Blumengebinde nach einer Bestattung.	
1. Bei Sarggrabstätten	1.090,00 EUR
2. Bei Sarggrabstätten im Tiefgrab	1.310,00 EUR
3. Bei Sarggrabstätten für verstorbene Kinder bis zum 5. Lebensjahr	430,00 EUR
4. Bei Urnenreihen- und -wahlgrabstätten	650,00 EUR
5. Bei Urnenbeisetzungen im Tiefengrab	760,00 EUR
6. Bei Urnenbeisetzungen in einer Urnennische	320,00 EUR
7. Bei Urnenbeisetzungen in einer Urnen-Röhren-Grabstätte	320,00 EUR
IV. Gebühren für Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Ausgrabung von Särgen bei einer Ruhezeit von bis zu fünf Jahren	1.310,00 EUR
2. Ausgrabung von Särgen bei einer Ruhezeit zwischen fünf und zehn Jahren	1.530,00 EUR
3. Ausgrabung von Särgen bei einer Ruhezeit von mehr als zehn Jahren	1.750,00 EUR
4. Ausgraben von Aschen/Urnen	870,00 EUR
V. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung	71,67 EUR
2. Genehmigung für Aushebung von Aschen, Grabmalen und Gebeinen	71,67 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsberechtigten inkl. Angehörigensuche	35,84 EUR
4. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten	71,67 EUR
5. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	71,67 EUR
6. Verwaltungsgebühr je Bestattung	71,67 EUR
7. Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	71,67 EUR
8. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	71,67 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Begleitung Friedhofsgärtner	83,63 EUR
2. Abräumung Grabsystem (Stele / Wand / unter Bäumen)	123,63 EUR
3. Abräumung Erdgrab (pauschal)	247,25 EUR
4. Auflösung Urnennische	67,88 EUR
5. Standsicherheitsprüfung (je Prüfung)	5,58 EUR
6. Bestellung und Anbringung von Namensschildern	27,88 EUR
7. Entfernen von Grabschmuck	47,88 EUR
8. Pflegeaufwand nach Einebnung Urnengrabstätten (pauschal)	65,75 EUR
9. Pflegeaufwand nach Einebnung Sarggrabstätte (pauschal)	131,50 EUR
10. Gestellung eines Notsarges (je angefangenem Tag)	55,75 EUR

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
10.12.2024	-	16.12.2024	18.12.2024	01.01.2025
1. Änderung				
13.03.2025	-	14.03.2025	19.03.2025	20.03.2025